

bAV Rechner

Mit unserem bAV-Rechner können Sie ermitteln, wie sich die Umwandlung eines Teils des Gehaltes in Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung auf das Nettoeinkommen auswirkt oder umgekehrt, wie hoch der bAV-Beitrag sein wird, wenn auf einen bestimmten Teil des Nettoverdienstes verzichtet wird. (Stand 2018)

Ihre Eingaben

Bruttogehalt	3.000,00 €
vermögenswirksame Leistungen	0,00 €
Betrachtungszeitraum	Monat
Steuerklasse	I
kirchensteuerpflichtig	Ja
sozialversicherungspflichtig	Ja
Art der Krankenversicherung	gesetzlich
Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenvers.	0,01 %
mtl. Beitrag zur privaten Kranken- und Pflegevers.	0,00 €
Haben Sie Kinder?	Nein
Anzahl der Kinder lt. Lohnsteuerkarte	0,0
Bundesland	Bayern
Art des bAV-Beitrags	brutto
Höhe des bAV-Beitrags pro Monat	200,00 €
vwL in bAV-Beiträge umwandeln?	Nein
Art des Arbeitgeberzuschusses	Prozent
Höhe des Arbeitgeberzuschusses	20,00 %

Berechnungsergebnis

Die Auswirkungen Ihrer Beiträge zur bAV auf Ihr Nettogehalt im Jahr 2018

steuerfreier Arbeitnehmerbeitrag		200,00 €
Arbeitgeberzuschuss		40,00 €
Gesamtbeitrag		240,00 €
Nettolohnverzicht		102,37 €
Wirkungsgrad		234,44 %
	ohne bAV-Beitrag	mit bAV-Beitrag
Bruttogehalt	3.000,00 €	2.800,00 €
Steuer	490,60 €	432,24 €
Beitrag zur ges. Sozialvers.	589,05 €	549,78 €
vwL	0,00 €	0,00 €
Nettogehalt	1.920,35 €	1.817,98 €

Die Berechnung basiert auf folgenden Grundlagen bzw. Annahmen:

- Es wird davon ausgegangen, dass der Gesamtbetrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) begrenzt ist auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (im Jahr 2018 also 6.240 € / Jahr bzw. 520 € / Monat) gemäß §3 Nr. 63 EStG für die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds.

Die Möglichkeit einer "zweiten" zusätzlichen bAV im Durchführungsweg Direktzusage oder Unterstützungskasse wird nicht berücksichtigt.

- Sofern der Arbeitgeber einen Zuschuss gewährt, wird unterstellt, dass dieser Zuschuss zunächst auf die sozialversicherungsfreien Beiträge angerechnet werden. Die vom Arbeitnehmer aufgewandten Beiträge sind dann nur noch in der Höhe sozialversicherungsfrei, wie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zusammen die Höchstgrenze (im Jahr 2018 also 3.120 € / Jahr bzw. 260 € / Monat) nicht überschreiten.
- Gewährt der Arbeitgeber einen prozentualen Zuschuss zu den Beiträgen des Arbeitnehmers (z.B. 20 %) mit der Folge, dass dann die Gesamtbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen den sozialversicherungsfreien Höchstbetrag überschreiten, so wird unterstellt, dass sich dieser Zuschuss nur auf den Teil der Arbeitnehmerbeiträge bezieht, der zusammen mit dem Arbeitgeberzuschuss den möglichen sozialversicherungsfreien Höchstbetrag nicht überschreitet.

Beispiel:

Arbeitnehmerbeitrag monatlich 250 €, Arbeitgeberzuschuss 20 %. Hieraus ergibt sich ein zuschussfähiger Arbeitnehmerbeitrag von 216,67 € und ein Zuschuss von 43,33 € (20 % von 216,67 €), zusammen also 260 €. Der verbleibende Arbeitnehmerbeitrag von 33,33 € ist dann zwar noch steuerfrei, aber nicht mehr sozialversicherungsfrei.

- Der Wirkungsgrad ist definiert als Quotient aus tatsächlichem Gesamtbeitrag zur bAV (inkl. ggf. gewährtem Arbeitgeberzuschuss) und dem Nettolohnverzicht des Arbeitnehmers. Werden vermögenswirksame Leistungen (vwL) in bAV umgewandelt, so stellt der Wegfall der vwL und der ggf. darauf gewährten Sparzulage ebenfalls Nettolohnverzicht dar. Eine Erhöhung des Wirkungsgrades ergibt sich in diesem Fall aus dem Wegfall der Steuerpflicht und ggf. der Sozialversicherungspflicht auf diese Beiträge (vwL sind steuer- und sozialversicherungspflichtig).

Haftungsausschluss:

Diese Angaben und Berechnungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sind unverbindlich und erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie berücksichtigen den derzeitigen Kenntnisstand sowie die derzeitige Gesetzeslage. Es wurden bestimmte Annahmen getroffen, die von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen können. Von daher wird eine Haftung, mit Annahme einer solchen wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, für jegliche Schäden, insbesondere mittelbare oder Folgeschäden gegenüber dem Benutzer der Software sowie gegenüber Dritten ausgeschlossen. Dies gilt gleichermaßen für eine unsachgemäße Anwendung der Software. Alle Angaben ohne Gewähr.